



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Tischtennisverein e.V. Stennweiler
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schiffweiler Ortsteil Stennweiler.
3. Der Verein gehört dem Saarländischen Turnerbund, dem Saarländischen Tischtennisbund und dem Saarländischen Badmintonverband an.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, zur Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen, sportlichen Zwecken.

#### 2. Aufgaben des Vereins:

- a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seiner satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.
  - b) Durchführung sportlicher Ausbildung in Einzel- und Mannschaftskämpfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden.
  - c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
  - d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersportes, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
  - e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völker-verständigung.
  - f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
  - g) Erhaltung und Planung, sowie Beschaffung und Ausbau von Sportanlagen.
  - h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
  - i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbart werden kann.
- 1) Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Landessportverbandes.

### § 2a

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 2b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder, Inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche und Schüler

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

5. Die Barzahler erhalten eine Beitragskarte.

### Austritt eines Mitgliedes

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Quartalsende mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.

2. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

### Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

1. Das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragsleistungen im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt.

Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder sogar ganz aufheben.

2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröslich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

4. Es sich unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-schreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des monatlichen Beitrags der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der An-ordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

## **§ 6 Verwaltung des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsrat
- c) Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der zweite Vorsitzende
- c) Der Kassierer
- d) Der Schriftführer

3. Dem Vereinsrat gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes (4 Personen)
- b) Die jeweiligen Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen, und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsrat hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand beratend zu unterstützen. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein außergerichtlich allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge,

die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Vereinsrates und über die Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich eine größere Mehrheit verlangt wird. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor Einberufung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler und auf der Internetseite des TTV Stennweiler e.V., [www.ttvstennweiler.de](http://www.ttvstennweiler.de) zu veröffentlichen.

## **§ 8**

Über alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrates sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 9**

Der Vereinsvorstand und der Vereinsrat werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe von Gründen, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor Einberufung im Deutschen Gemeindeboten - Mitteilungsblatt für die Gemeinde Schiffweiler - und in der Saarbrücker Zeitung zu veröffentlichen.

## **§ 11 Geschäftsführung des Vereins**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.
3. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt Protokoll über die Versammlungen.
4. Die Korrespondenz ist von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.
6. Es ist jeweils der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 250,- DM (125,- Euro) frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

## **§ 15**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schiffweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des vereinsungebundenen Sports im Ortsteil Stennweiler der Gemeinde Schiffweiler zu verwenden hat.